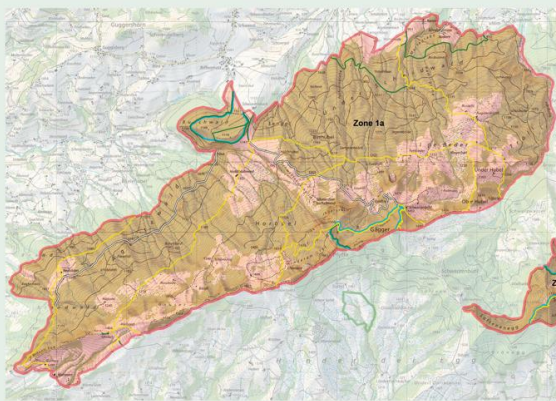




Objektblatt: Schüpfenfluh (Nr. 69)

Kantonales Wildschutzgebiet Schüpfenfluh West (Zone 1a)

Schutzzeit: ganzjährig; in den Zonen 1a und 1b gelten vom 1. Dezember bis 30. Juni besondere Bestimmungen



WILDTIERE BRAUCHEN RUHE

Wildschutzgebiete bezwecken den Schutz von Wildtieren vor übermässiger Störung durch den Menschen. Insbesondere der Winter stellt für die wildlebenden Tiere eine grosse Herausforderung dar. Mit rücksichtsvollem Freizeitverhalten tragen Sie massgeblich dazu bei, dass Wildtiere die kalte Jahreszeit schadlos überstehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEACHTEN SIE IM BESONDEREN

- Das Gebiet darf vom 1. Dezember bis zum 31. März nur auf den bezeichneten Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Das Gebiet darf vom 1. April bis zum 30. Juni nur auf den bestehenden Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Hunde sind vom 1. Dezember bis zum 30. Juni an der Leine zu führen.
- Wintersport und Winterwandern ausserhalb der bezeichneten Routen sowie Hundeschlittensport, sportliche Anlässe und gesellschaftliche Veranstaltungen sind verboten.

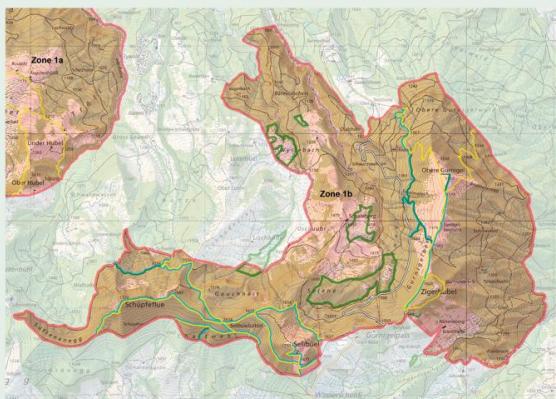
Rechtsgrundlage: Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV, 922.63), Stand 1. August 2020

Jagdliche Bestimmungen: Die Jagd ist gemäss den jährlichen Festlegungen der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt für die Jagdperiode gestattet. Soweit die Jagd gestattet ist, darf ab dem 16. November nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.



Kantonales Wildschutzgebiet Schüpfenfluh Ost (Zone 1b)

Schutzzeit: ganzjährig; in den Zonen 1a und 1b gelten von 1. Dezember bis 30. Juni besondere Bestimmungen



WILDTIERE BRAUCHEN RUHE

Wildschutzgebiete bezwecken den Schutz von Wildtieren vor übermässiger Störung durch den Menschen. Insbesondere der Winter stellt für die wildlebenden Tiere eine grosse Herausforderung dar. Mit rücksichtsvollem Freizeitverhalten tragen Sie massgeblich dazu bei, dass Wildtiere die kalte Jahreszeit schadlos überstehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEACHTEN SIE IM BESONDEREN

- Das Gebiet darf vom 1. Dezember bis zum 31. März nur auf den bezeichneten Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Das Gebiet darf vom 1. April bis zum 30. Juni nur auf den bestehenden Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Hunde sind vom 1. Dezember bis zum 30. Juni an der Leine zu führen.
- Wintersport und Winterwandern ausserhalb der bezeichneten Routen sowie Hundeschlittensport, sportliche Anlässe und gesellschaftliche Veranstaltungen sind verboten.

Rechtsgrundlage: Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV, 922.63), Stand 1. August 2020

Jagdliche Bestimmungen: Die Jagd ist gemäss den jährlichen Festlegungen der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt für die Jagdperiode gestattet. Soweit die Jagd gestattet ist, darf ab dem 16. November nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.



Jahr 2021

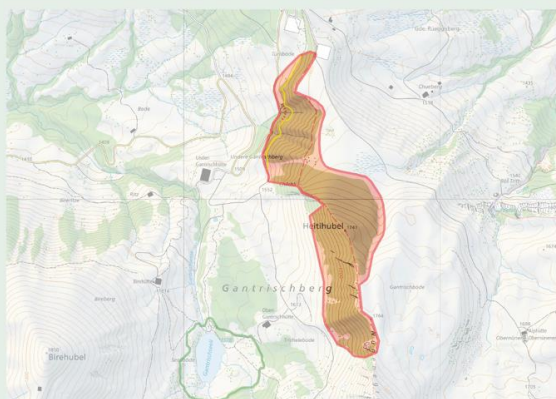


Kanton Bern
Canton de Berne



Kantonales Wildschutzgebiet Schüpfenfluh Heitihubel (Zone 1c)

Schutzzeit: ganzjährig



WILDTIERE BRAUCHEN RUHE

Wildschutzgebiete bezwecken den Schutz von Wildtieren vor übermässiger Störung durch den Menschen. Insbesondere der Winter stellt für die wildlebenden Tiere eine grosse Herausforderung dar. Mit rücksichtsvollem Freizeitverhalten tragen Sie massgeblich dazu bei, dass Wildtiere die kalte Jahreszeit schadlos überstehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEACHTEN SIE IM BESONDEREN

- Das Gebiet darf nur auf den bestehenden Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Wintersport und Winterwandern sind verboten.

Rechtsgrundlage: Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV, 922.63), Stand 1. August 2020

Jagdliche Bestimmungen: Die Jagd ist gemäss den jährlichen Festlegungen der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt für die Jagdperiode gestattet. Soweit die Jagd gestattet ist, darf ab dem 16. November nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.



Jahr 2021



Kanton Bern
Canton de Berne



Gemeinden: Rüscheegg, Riggisberg, Guggisberg, Rüeggisberg **Wildräume: 8, 12**

Fläche: 992,84 ha

Naturschutzgebiet: Wissenbach Ost, Wissenbach West, Schalenberg, Selenen-Rotmoos, Lischboden

Schutzbestimmungen gemäss Wildtierschutzverordnung WTSchV, Art. 3, Kategorien A, B, C, D, E, F

Schutzmassnahmen:

Zonen 1a (Schüpfenfluh West) und 1b (Schüpfenfluh Ost):

Kategorie C: Die Jagd ist gemäss den jährlichen Festlegungen der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt für die Jagdperiode gestattet. Soweit die Jagd gestattet ist, darf ab dem 16. November nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.

Kategorie D: Das Gebiet darf vom 1. Dezember bis zum 31. März nur auf den *bezeichneten* Wegen und Strassen betreten und befahren werden.

Das Gebiet darf vom 1. April bis zum 30. Juni nur auf den *bestehenden* Wegen und Strassen betreten und befahren werden.

Kategorie E: Hunde sind vom 1. Dezember bis zum 30. Juni an der Leine zu führen.

Kategorie F: Wintersport und Winterwandern ausserhalb der bezeichneten Routen sowie Hundeschlittensport, sportliche Anlässe und gesellschaftliche Veranstaltungen sind verboten.

Zone 1c (Heitihubel):

Kategorie C: Die Jagd ist gemäss den jährlichen Festlegungen der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt für die Jagdperiode gestattet. Soweit die Jagd gestattet ist, darf ab dem 16. November nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.

Kategorie D: Das Gebiet darf nur auf den bestehenden Wegen und Strassen betreten und befahren werden.

Kategorie E: Hunde sind an der Leine zu führen.

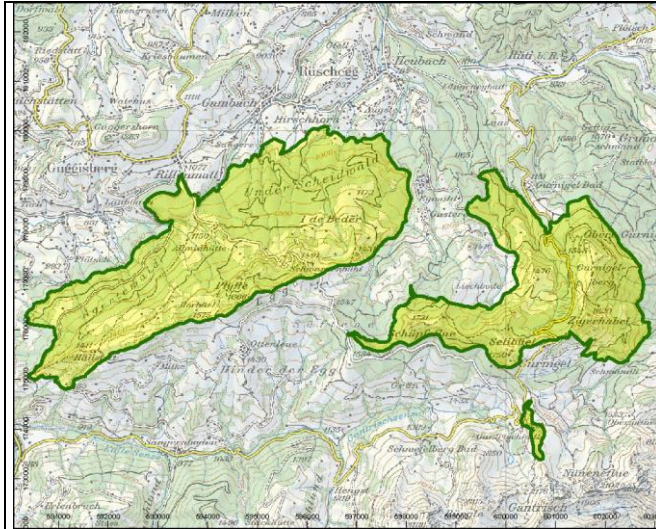
Kategorie F: Wintersport und Winterwandern sind verboten.

Perimeter Der aktuell gültige Perimeter ist auf dem Geoportale ersichtlich.

Zielarten (Auswahl)

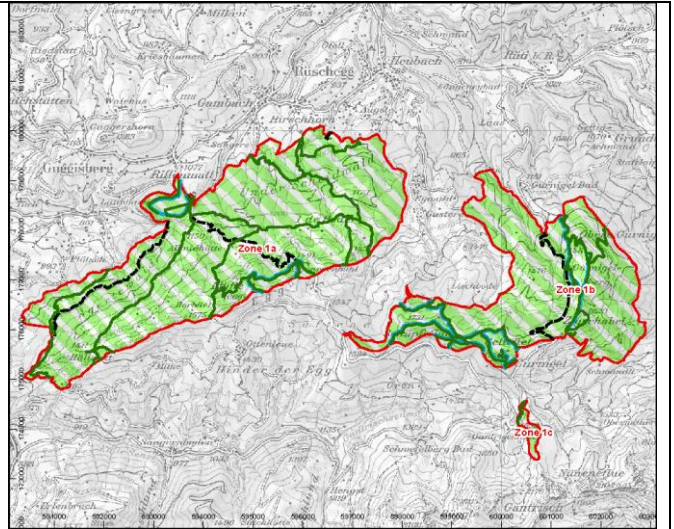
Ausgewählte sensible, d.h. störungsempfindliche Zeiträume für verschiedene Säugetiere und Vögel (diverse Quellen):

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gämse												
Wintereinstand												
Setzzeit												
Brunftzeit												
Birkhuhn												
Balzzeit												
Brut- & Führzeit												
Haselhuhn												
Balzzeit												
Brut- & Führzeit												
Schneehuhn												
Balzzeit												
Brut- & Führzeit												
Steinadler												
Brut- & Nestlingszeit												



Schüpfenfluh Nr. 69

- Kontinuierliches Wildschutzgebiet
- Wildschutzgebiet Kernzone
- Bestimmung Jagd**
- Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten (Kategorie C)



Schüpfenfluh Nr. 69

- Wildschutzgebiet Kernzone
- Weitere Bestimmung (F rätzel)**
- Erlaubter Weg (Kategorie D)
- Strasse, ergänzend zu erlaubtem Weg (Kategorie D)
- Wintersportroute (Kategorie F)



Fiche descriptive de l'objet n° 69 Schüpfenfluh

Kantonales Wildschutzgebiet Schüpfenfluh West (Zone 1a)

Schutzzeit: ganzjährig; in den Zonen 1a und 1b gelten vom 1. Dezember bis 30. Juni besondere Bestimmungen



WILDTIERE BRAUCHEN RUHE
Wildschutzgebiete bezwecken den Schutz von Wildtieren vor übermässiger Störung durch den Menschen. Insbesondere der Winter stellt für die wildlebenden Tiere eine grosse Herausforderung dar. Mit rücksichtsvollem Freizeitverhalten tragen Sie massgeblich dazu bei, dass Wildtiere die kalte Jahreszeit schadlos überstehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEACHTEN SIE IM BESONDEREN

- Das Gebiet darf vom 1. Dezember bis zum 31. März nur auf den bezeichneten Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Das Gebiet darf vom 1. April bis zum 30. Juni nur auf den bestehenden Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Hunde sind vom 1. Dezember bis zum 30. Juni an der Leine zu führen.
- Wintersport und Winterwandern ausserhalb der bezeichneten Routen sowie Hundeschlittensport, sportliche Anlässe und gesellschaftliche Veranstaltungen sind verboten.

Rechtsgrundlage: Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV, 922.63), Stand 1. August 2020

Jagdliche Bestimmungen: Die Jagd ist gemäss den jährlichen Festlegungen der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt für die Jagdperiode gestattet. Soweit die Jagd gestattet ist, darf ab dem 16. November nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.



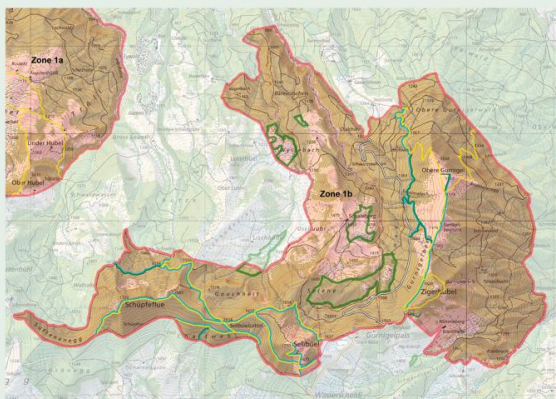
 Kanton Bern
Canton de Berne

 Respektiere
deine Grenzen
www.respektiere-deine-grenzen.ch

Jahr 2021

Kantonales Wildschutzgebiet Schüpfenfluh Ost (Zone 1b)

Schutzzeit: ganzjährig; in den Zonen 1a und 1b gelten von 1. Dezember bis 30. Juni besondere Bestimmungen



WILDTIERE BRAUCHEN RUHE

Wildschutzgebiete bezwecken den Schutz von Wildtieren vor übermässiger Störung durch den Menschen. Insbesondere der Winter stellt für die wildlebenden Tiere eine grosse Herausforderung dar. Mit rücksichtsvollem Freizeitverhalten tragen Sie massgeblich dazu bei, dass Wildtiere die kalte Jahreszeit schadlos überstehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEACHTEN SIE IM BESONDEREN

- Das Gebiet darf vom 1. Dezember bis zum 31. März nur auf den bezeichneten Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Das Gebiet darf vom 1. April bis zum 30. Juni nur auf den bestehenden Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Hunde sind vom 1. Dezember bis zum 30. Juni an der Leine zu führen.
- Wintersport und Winterwandern ausserhalb der bezeichneten Routen sowie Hundeschlittensport, sportliche Anlässe und gesellschaftliche Veranstaltungen sind verboten.

Rechtsgrundlage: Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV, 922.63), Stand 1. August 2020

Jagdliche Bestimmungen: Die Jagd ist gemäss den jährlichen Festlegungen der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt für die Jagdperiode gestattet. Soweit die Jagd gestattet ist, darf ab dem 16. November nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.



Jahr 2021

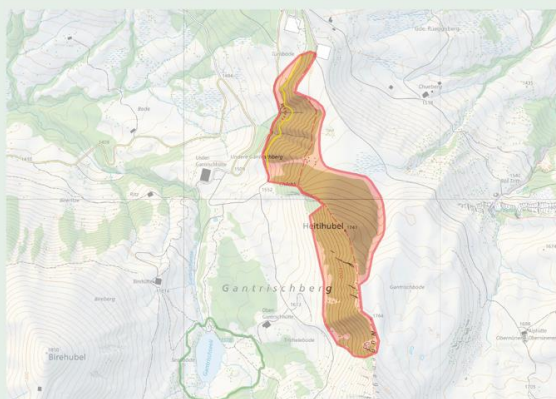


Kanton Bern
Canton de Berne



Kantonales Wildschutzgebiet Schüpfenfluh Heitihubel (Zone 1c)

Schutzzeit: ganzjährig



WILDTIERE BRAUCHEN RUHE

Wildschutzgebiete bezwecken den Schutz von Wildtieren vor übermässiger Störung durch den Menschen. Insbesondere der Winter stellt für die wildlebenden Tiere eine grosse Herausforderung dar. Mit rücksichtsvollem Freizeitverhalten tragen Sie massgeblich dazu bei, dass Wildtiere die kalte Jahreszeit schadlos überstehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BEACHTEN SIE IM BESONDEREN

- Das Gebiet darf nur auf den bestehenden Wegen und Strassen betreten und befahren werden.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Wintersport und Winterwandern sind verboten.

Rechtsgrundlage: Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV, 922.63), Stand 1. August 2020

Jagdliche Bestimmungen: Die Jagd ist gemäss den jährlichen Festlegungen der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt für die Jagdperiode gestattet. Soweit die Jagd gestattet ist, darf ab dem 16. November nur noch die Ansitzjagd ausgeübt werden.



Jahr 2021



Kanton Bern
Canton de Berne



Communes : Rüscheegg, Riggisberg, Guggisberg, Rüeggisberg	Zones de gestion du gibier : 8, 12
--	---

Superficie : 992,84 ha
Réserves naturelles : Wissenbach Est, Wissenbach Ouest, Schalenberg, Selenen-Rotmoos, Lischboden

Dispositions de l'ordonnance sur la protection de la faune sauvage (OPFS), art. 3, catégories A, B, C, D, E, F

Mesures de protection :

Zones 1a (Schüpfenfluh Ouest) et 1b (Schüpfenfluh Est) :

Catégorie C : La chasse est autorisée conformément aux dispositions annuelles fixées par la Direction de l'économie, de l'énergie et de l'environnement pour la période de chasse. Si la chasse est autorisée, seule la chasse à l'affût peut encore être pratiquée à partir du 16 novembre.

Catégorie D : Du 1^{er} décembre au 31 mars, les piétons et les véhicules qui passent dans cette zone ne doivent pas quitter les chemins et les routes *balisés*.

Du 1^{er} avril au 30 juin, les piétons et les véhicules qui passent dans cette zone ne doivent pas quitter les chemins et les routes *existants*.

Catégorie E : Les chiens doivent être tenus en laisse du 1^{er} décembre au 30 juin.

Catégorie F : La pratique des sports d'hiver et de la randonnée hivernale en dehors des itinéraires balisés, la pratique sportive de traîneau à chiens ainsi que l'organisation de manifestations sportives et d'événements collectifs sont interdits.

Zone 1c (Heitihubel) :

Catégorie C : La chasse est autorisée conformément aux dispositions annuelles fixées par la Direction de l'économie, de l'énergie et de l'environnement pour la période de chasse. Si la chasse est autorisée, seule la chasse à l'affût peut encore être pratiquée à partir du 16 novembre.

Catégorie D : Les piétons et les véhicules qui passent dans cette zone ne doivent pas quitter les chemins et les routes existants.

Catégorie E : Les chiens doivent être tenus en laisse.

Catégorie F : La pratique des sports d'hiver et de la randonnée hivernale est interdite.

Périmètre : le périmètre en vigueur figure sur le géoportail.

Principales espèces cibles

Périodes durant lesquelles les oiseaux et mammifères sont particulièrement sensibles aux dérangements (diverses sources) :

	Janv.	Fév.	Mars	Avril	Mai	Juin	Juil.	Août	Sept.	Oct.	Nov.	Déc.
Chamois												
Quartiers d'hiver												
Mise bas												
Rut												
Tétras lyre												
Période nuptiale												
Couvaison et élevage des jeunes												
Gélinotte des bois												
Période nuptiale												
Couvaison et élevage des jeunes												
Lagopède												
Période nuptiale												

